

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

A. Zielsetzung

1. Der Schutz des Arbeitsplatzes für die zum Wehrdienst einberufenen Arbeitnehmer muß den schwieriger gewordenen Bedingungen des Arbeitsmarktes angepaßt werden.
2. Das derzeitige Fehlen an kurzdienenden Soldaten auf Zeit gefährdet die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Die Attraktivität dieses Berufes muß deshalb erhöht werden.

B. Lösung

1. Erweiterung des derzeitigen Kündigungsschutzes und Einstellungshilfen für die Auszubildenden nach der Berufsausbildung.
2. Einbeziehung der Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit bis zu zwei Jahren in das Arbeitsplatzschutzgesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Einzelplan 14: 1,6 Millionen DM

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (23) — 372 35 — Ar 3/77

Bonn, den 26. August 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.
Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 448. Sitzung am 15. Juli 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt dem Ergänzungsvorschlag des Bundesrates zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Arbeitsplatzschutzgesetz

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Kündigungsschutz für Arbeitnehmer,
Weiterbeschäftigung nach der
Berufsausbildung

(1) Von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes sowie während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

(2) Im übrigen darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlaß des Wehrdienstes kündigen. Muß er aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst eines Arbeitnehmers nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigen. Ist streitig, ob der Arbeitgeber aus Anlaß des Wehrdienstes gekündigt oder bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst zuungunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt hat, so trifft die Beweislast den Arbeitgeber.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Lehrlinge“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden das Wort „Einberufung“ durch die Worte „Zustellung des Einberufungsbescheides“ sowie die Worte „§ 3“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Auszubildende darf die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht aus Anlaß des Wehrdienstes ablehnen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende Sätze ergänzt:
„Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen. Veränderungen in der Beitragshöhe, die nach dem Wehrdienst eintreten, bleiben unberücksichtigt.“
- b) Absatz 6 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit den Arbeitgebern eine pauschale Beitragserstattung und die Zahlungsweise vereinbaren.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Lehrlingen“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“, in Absatz 2 das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.

5. In § 11 a wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für Wehrpflichtige, die im Anschluß an den Grundwehrdienst eine für den künftigen Beruf im öffentlichen Dienst vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchlaufen, wenn sie sich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß dieser Ausbildung um Einstellung bewerben.“

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das gleiche gilt für Wehrpflichtige, die im Anschluß an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Arbeitnehmer förderliche, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchlaufen und im Anschluß daran als Arbeitnehmer eingestellt werden.“
- b) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Beamte oder Richter“ die Worte „über die all-

gemeinbildende Schulbildung hinausgehende" eingefügt; nach dem Wort „Hochschul-“ wird das Wort „Fachhochschul-“ eingefügt; die Worte „praktische Ausbildung“ werden durch die Worte „andere berufliche Ausbildung“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

9. Nach § 16 wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Wehrdienst als Soldat auf Zeit

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit

1. für die zunächst auf sechs Monate festgesetzte Dienstzeit,
2. für die endgültig auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzte Dienstzeit

mit der Maßgabe, daß die für den Grundwehrdienst geltenden Vorschriften anzuwenden sind, ausgenommen § 9 Abs. 7 Satz 3 und § 14.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 findet § 125 Abs. 1 Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz keine Anwendung.

(3) Bei Arbeitnehmern, die zu Beginn der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Dienstzeiten von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz befreit sind, unterbleibt die Nachversicherung nach § 9 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz.

(4) Wird die Dienstzeit auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzt, so ist der Arbeitgeber durch die zuständige Dienststelle der Streitkräfte unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend im Falle einer Verlängerung der Dienstzeit nach Absatz 1 aus zwingenden Gründen der Verteidigung (§ 54 Abs. 3 Soldatengesetz).“

10. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für den verlängerten Grundwehrdienst, der nach § 2 des Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen in der vom 30. Dezember 1956 bis 2. Dezember 1960 geltenden Fassung vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1017) und nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der vom 3. Dezember 1960 bis 28. März 1962 geltenden Fassung vom 14. Januar 1961 (BGBl. I S. 29) geleistet wurde sowie für den verkürzten Grundwehrdienst, der nach § 5 Abs. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes in der vom 29. März 1962 bis 31. Dezember 1972 geltenden Fassung vom 28. September 1969 (BGBl. I S. 1773) geleistet wurde, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Grundwehrdienst.“

Artikel 2

Eignungsübungsgesetz

§ 8 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1741), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Teilnahme an einer Eignungsübung berührt eine bestehende Pflicht- oder freiwillige Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht. Für die Zeit der Teilnahme ruht der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, ausgenommen die Ansprüche auf Sterbegeld für den Versicherten und auf Familienhilfe für berechnigte Angehörige.“

2. In Absatz 4 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „ein Zehntel“ ersetzt.

Artikel 3

Soldatenversorgungsgesetz

§ 1

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum von zwölf oder mehr Jahren festgesetzt worden ist, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses oder der Fachausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf. Dies gilt auch, wenn der Soldat im Anschluß an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt und sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewirbt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „In einer betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung beschränkt sich eine Anrechnung nach Satz 1 auf die Berücksichtigung bei den Unverfallbarkeitsfristen des § 1

des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610).“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Soldat im Anschluß an eine Fachausbildung oder an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf förderliche Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchführt. Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes nicht angerechnet.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für einen Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Abs. 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist.“

3. § 8 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit oder ehemaliger Soldat auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren festgesetzt worden ist, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so darf nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten des nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldat auf Zeit zur Anstellung herangestanden hätte.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „mit einer freiwilligen Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren“ durch die Worte „, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren festgesetzt worden ist,“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beginnt ein ehemaliger Soldat auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren festgesetzt worden ist, im Anschluß an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) oder wird diese durch den Wehrdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von

sechs Monaten nach Beendigung der Ausbildung um Einstellung als Beamter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für einen unter den dem Satz 1 entsprechenden Voraussetzungen eingestellten Richter mit dem Zeitpunkt, zu dem er ohne Ableisten des nach § 7 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für einen Soldaten auf Zeit oder ehemaligen Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Abs. 3 des Soldatengesetzes über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist.“

§ 2

Für einen Soldaten auf Zeit, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen die Betriebszugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, gilt § 8 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Artikel 4

Zivildienstgesetz

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

In § 78 Abs. 1 Nummer 1 wird hinter dem Wort „treten“ das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und in § 5 Abs. 6 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.“

Artikel 5

Neufassung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann das Arbeitsplatzschutzgesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Paragraphen mit durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie dazu,

- den bestehenden Kündigungsschutz zu erweitern (Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a und d) und
- die Soldaten auf Zeit, die sich bis zu zwei Jahren verpflichten, in das Arbeitsplatzschutzgesetz einzubeziehen (Artikel 1 Nr. 9).

Die Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 3) und des Zivildienstgesetzes (Artikel 4) sind die notwendige Folge der Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

Außerdem sollen einige Vorschriften geändert werden, die sich bei der Rechtsanwendung in der Vergangenheit als unbefriedigend erwiesen haben.

II. Die Bestimmungen im einzelnen

Artikel 1

Nummer 1

Buchstaben a und d (allgemein)

Das geltende Arbeitsplatzschutzgesetz stellt bereits eine erheblich über die allgemeinen Kündigungsschutzbestimmungen hinausgehende Sicherung dar. Sie reicht aber — wie sich gezeigt hat — nicht aus, um die Belange der Wehrpflichtigen auch in Zeiten eines angespannten Arbeitsmarktes zu schützen.

Zu Buchstabe a

Das Verbot der ordentlichen Kündigung, das z. Z. nur während des Wehrdienstes besteht, soll beim Grundwehrdienst so erweitert werden, daß es bereits mit der Zustellung des Einberufungsbescheides, d. h. in der Regel vier bis sechs Wochen vor dem Dienstantritt beginnt. Auch in diesem Zeitraum soll der Wehrpflichtige frei sein von allen Sorgen um seinen Arbeitsplatz.

Die Erweiterung dieses Kündigungsverbotes soll nur für den Grundwehrdienst gelten. Eine gleiche Regelung bei Wehrübungen ist nicht gerechtfertigt. Die Zeit von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zum Beginn der Wehrübung beträgt oft mehrere Monate und steht damit in keinem Verhältnis zur Dauer der Wehrübung selbst, die im Durchschnitt 16 Tage beträgt.

Der derzeitige Kündigungsschutz vor und nach dem Wehrdienst ist zwar sachlich ausreichend, verfahrensmäßig jedoch verbesserungsdürftig. Wenn es auch dem Arbeitgeber untersagt ist, „aus Anlaß des Wehrdienstes“ zu kündigen, so obliegt es z. Z. dem Wehrpflichtigen, die Unzulässigkeit einer Kündi-

gung zu beweisen. Da der Wehrpflichtige diesen Beweis praktisch kaum führen kann, ist es nicht unbillig, die Beweislast umzukehren.

Zu Buchstabe d

Das Arbeitsplatzschutzgesetz kann nur Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse schützen, die im Zeitpunkt der Einberufung *bestehen*. Laufen derartige Verträge vorher aus, gibt es für den Wehrpflichtigen derzeit keinen Schutz. Betroffen sind vor allem die Wehrpflichtigen, die ihre Berufsausbildung vor dem Grundwehrdienst abschließen und — entweder in ihrem Ausbildungsbetrieb oder bei einem anderen Arbeitgeber — einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschließen wollen. Wie die gegenwärtigen Erfahrungen zeigen, lehnen viele Arbeitgeber derartige Arbeitsgesuche mit dem Hinweis auf den bevorstehenden Wehrdienst ab. In solchen Fällen kann nicht dadurch geholfen werden, daß die Arbeitgeber allgemein gesetzlich verpflichtet werden, mit diesen Wehrpflichtigen Arbeitsverträge abzuschließen; dies wäre mit unserer freien Wirtschaftsordnung nicht vereinbar. Andererseits aber ist es vertretbar, daß der Ausbildungsbetrieb dem Wehrpflichtigen nach der Berufsausbildung die Weiterbeschäftigung nicht wegen des Wehrdienstes verweigern darf.

Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die im Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 eingeführte neue Bezeichnung.

Buchstabe c

Redaktionelle Änderungen.

Wie in Absatz 1 so soll auch in Absatz 4 des § 2 der Begriff „Einberufung“ deutlicher gefaßt werden. Dem früheren § 3 Kündigungsschutzgesetz entspricht seit dem Inkrafttreten des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) der heutige § 4.

Nummer 2

Buchstabe a

Die Bundesregierung hat in der Verordnung zur Durchführung des § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509) in § 4 — Umfang und Erstattung — bereits jetzt vorgesehen, daß nur während des Wehrdienstes eintretende allgemein geltende Veränderungen in der Beitragshöhe bei der Erstattung zu berücksichtigen sind und in § 10 der Verordnung eine Antragsfrist von einem Jahr normiert. Der Bund soll aus haushalts- und verwaltungsmäßigen Gründen nicht mit Forderungen aus weit zurückliegenden Zeiträumen belastet werden, die durch verspätete Antragstellung oder rückwirkende Beitragserhöhung (satzungsmäßige Nach-

schußpflichten der Arbeitgeber an Zusatzversorgungskassen) möglich sind. Aus diesen Gründen brauchen die Antragsteller die den Erstattungsbeitrag begründenden Unterlagen auch nur drei Jahre aufzubewahren.

Die rechtlichen Grundlagen für diese in der Verordnung niedergelegten Ausschlüsse der Erstattungen in den o. a. Fällen sind kürzlich zweifelhaft geworden, so daß eine ausdrückliche Aufnahme in § 5 des Gesetzes zur Klarstellung notwendig ist.

Buchstabe b

Bei der grundsätzlich im Gesetz niedergelegten aufwendigen individuellen Bearbeitung der Erstattungsanträge hat es sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen, mit größeren Arbeitgebergruppen aus Verwaltungsvereinfachungsgründen und zur Haushaltsersparnis Pauschalierungsvereinbarungen zu treffen.

Nummer 3

Redaktionelle Anpassung an die im Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 eingeführte neue Bezeichnung.

Nummer 4

Neben den Dienstbezügen werden noch andere besoldungsrechtliche Leistungen gewährt (z. B. Anwärterbezüge, Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen), die von dem bisherigen Wortlaut nicht eindeutig erfaßt werden. Der neue Begriff erfaßt sämtliche im Bundesbesoldungsgesetz aufgeführten Besoldungsbestandteile.

Nummer 5

Gediente Wehrpflichtige, die eine Einstellung in den öffentlichen Dienst anstreben, haben derzeit nach § 11 a Arbeitsplatzschutzgesetz Vorrang vor anderen gleichgeeigneten Konkurrenten, wenn sie sich innerhalb von sechs Monaten nach dem Grundwehrdienst bewerben. Diese Frist führt allerdings dazu, daß das Vorrecht praktisch nur den Wehrpflichtigen zugute kommt, die die vorgeschriebene Ausbildung vor dem Grundwehrdienst durchlaufen haben. Benachteiligt sind derzeit diejenigen, die die für den öffentlichen Dienst vorgeschriebene Ausbildung erst nach dem Grundwehrdienst beginnen können. Diese Gruppe soll daher der bisher allein begünstigten Gruppe gleichgestellt werden.

Um sicherzustellen, daß ein adäquater Zusammenhang zwischen Wehrdienst und verzögerter Einstellung gewahrt bleibt, wurde die Dauer der Ausbildung auf die Regelzeit begrenzt. Jedoch sollen auch zulässige Überschreitungen, insbesondere solche nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 Hochschulrahmengesetz berücksichtigt werden.

Nummer 6

Das unter Nummer 5 Gesagte gilt entsprechend.

Nummer 7

Diese Änderung dient nur der Klarstellung des Begriffes „vorgeschriebene Ausbildung“.

Nummer 8

Die bisherige Begriffsbestimmung des Grundwehrdienstes ist entbehrlich geworden, nachdem es den verkürzten Grundwehrdienst nicht mehr gibt.

Nummer 9

Die Einbeziehung der Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren (SaZ 2) in das Arbeitsplatzschutzgesetz soll dazu beitragen, den Bedarf der Bundeswehr an diesen Soldaten zu decken. Es handelt sich im wesentlichen um Spezialisten mit einer besonderen Ausbildung. Sie können durch Wehrpflichtige nicht uneingeschränkt ersetzt werden. Bei diesen Soldaten auf Zeit besteht z. Z. ein so erheblicher Mangel, daß die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte auf die Dauer gefährdet ist.

Auf Grund der angespannten Arbeitsmarktlage sehen viele Wehrpflichtige, die einen sicheren Arbeitsplatz haben, von einer zweijährigen Verpflichtung als SaZ ab, weil sie befürchten, nach dem Wehrdienst arbeitslos zu sein. Dieses Risiko soll den Interessenten dadurch genommen werden, daß sie die Gewißheit erhalten, an ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren zu können. Diese berufliche Sicherheit läßt sich — insbesondere dann, wenn Arbeitsplätze knapp sind, — durch finanzielle Anreize allein nicht ersetzen.

Ob der Bewerber letztlich auf zwei oder mehr Dienstjahre verpflichtet wird, entscheidet sich in der Regel erst nach sechs Monaten. Es ist daher unumgänglich, zunächst allen Soldaten auf Zeit Arbeitsplatzschutz für die ersten sechs Monate zu gewähren. Der sechsmonatige Schutz für alle Soldaten auf Zeit kommt im übrigen denjenigen Bewerbern zugute, die von der Bundeswehr endgültig nicht übernommen werden können und bisher keinen Anspruch darauf hatten, an ihren früheren Arbeitsplatz zurückzukehren.

Die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 7 Satz 3 ist entbehrlich, weil der Dienst als SaZ nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigt wird.

Der Ausschluß des § 14 ist gerechtfertigt, weil diese Regelung auf die besondere Interessenlage der Wehrpflichtigen abstellt; die Anwendung dieser Vorschrift auch auf die SaZ würde den Arbeitgeber unangemessen belasten.

§ 16 a Abs. 2 stellt klar, daß der Beamte trotz seiner Ernennung zum SaZ nicht entlassen, sondern nach § 9 Abs. 1 für sechs bzw. 24 Monate nur ohne Bezüge beurlaubt ist.

Mit § 16 a Abs. 3 soll eine Doppelversorgung vermieden werden. Bestehende Versicherungen werden in diesen Fällen voll über § 5 des Gesetzes aufrechterhalten.

Nummer 10

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß durch die Änderung des § 15 Abs. 2 (Nummer 8 des Entwurfs) nicht Rechte untergehen, die auf Grund eines verkürzten Grundwehrdienstes erworben worden sind.

Artikel 2

Nummer 1

Die neue Fassung ist notwendig geworden durch

- a) das Inkrafttreten der Vorschriften der §§ 181 bis 181 b Reichsversicherungsordnung (RVO) über „Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten“ zum 1. Juli 1971,
- b) das Inkrafttreten der Vorschriften der §§ 200 e bis 200 g RVO über „Sonstige Hilfen“ zum 1. Dezember 1975 und
- c) die Einberufung von weiblichen Soldaten (San-Offz) als Eignungsübende.

Die Ruhensvorschrift in § 8 Abs. 1 Eignungsübungsgesetz muß deshalb zur Vermeidung von Doppelleistungen ausgedehnt werden.

Nummer 2

Die Änderung ist als Folge des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 notwendig. Dort wurde für die Wehrpflichtigen der Beitragssatz des § 209 a Abs. 2 RVO von einem Drittel auf ein Zehntel gesenkt. Die Eignungsübenden sollen diesem Personenkreis gleichgestellt werden.

Artikel 3

§ 1

Nummer 1

Die Ergänzung ist notwendig, damit Soldaten, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben wollen, nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, ihre Ausbildung bereits vor Beendigung ihres Dienstverhältnisses zu beginnen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SVG i. V. m. § 5 a Abs. 1 Nr. 2 SVG). Weiter soll die Einstellung ehemaliger Soldaten auf Zeit in den öffentlichen Dienst auch dann ermöglicht werden, wenn diese vor der Einstellung zunächst noch eine für den künftigen Beruf geforderte Ausbildung durchlaufen müssen.

Nummer 2

Buchstabe a

Die Anrechnung von Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes auf die Betriebszugehörigkeit hat wegen der damit regelmäßig auch verbundenen Auswirkung auf eine betriebliche oder überbetrieb-

liche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, zu einer finanziellen Belastung des Arbeitgebers bzw. der überbetrieblichen Versicherungseinrichtung geführt, die unangemessen ist und in diesem Umfang bei der Einführung der Vorschrift im Jahre 1956 nicht gewollt war. Diese — bei längeren Dienstzeiten erhebliche — Belastung hat vielfach bewirkt, daß Arbeitgeber bei der Einstellung Bewerber, durch deren Einstellung eine solche Belastung nicht ausgelöst wird, dem ehemaligen Soldaten auf Zeit vorziehen.

Eine Erstattung der Aufwendungen für die Auswirkungen der Anrechnung in der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist wegen der Höhe dieser Kosten nicht möglich. Eine für ehemalige Soldaten auf Zeit nachteilige Auswirkung der Anrechnungsvorschrift soll dadurch vermieden werden, daß die Anrechnung in der betrieblichen Altersversorgung auf die Berücksichtigung bei den Fristen für die Unverfallbarkeit nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung begrenzt wird.

Buchstabe b

Die Zeit einer Fachausbildung und die Wehrdienstzeit sollen auch in den Fällen noch auf die Betriebszugehörigkeit bzw. als Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet werden, wenn der Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses vor der Aufnahme seiner ersten Beschäftigung noch eine hierfür geforderte Ausbildung durchlaufen muß.

Buchstabe c

Für Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtung bis zu zwei Jahren wird die Anrechnung im Arbeitsplatzschutzgesetz geregelt; sie müssen daher hier ausgenommen werden. Das gilt auch, soweit das Dienstverhältnis nach § 54 Abs. 3 Soldatengesetz aus zwingenden Gründen der Verteidigung verlängert worden ist.

Nummer 3

Buchstaben a, b und d

Siehe Begründung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Buchstabe c

Die vorgesehene entsprechende Anwendung des Absatzes 1 — Berücksichtigung des Grundwehrdienstes bei der Anstellung — kann sich im Richterverhältnis nicht auswirken, da das Richtergesetz eine „Anstellung“, wie sie bei Beamten ausnahmsweise auch schon vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich ist, nicht vorsieht; die Streichung dient der Klarstellung. Die übrigen Änderungen sind redaktionell bedingt.

§ 2

Für den hier genannten Personenkreis soll das bisherige Recht weitergelten.

Artikel 4

Folge der Änderung des § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz (Artikel 1 Nr. 2 b).

III. Haushaltsmäßige Auswirkung

Durch die Einbeziehung der Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit bis zu zwei Jahren in das Arbeitsplatzschutzgesetz (Artikel 1 Nr. 9) muß mit einer Erhöhung folgender Leistungen gerechnet werden:

- a) Anspruch der Arbeitgeber auf Ersatz der Mehraufwendungen bei Doppellohnzahlung infolge vorzeitiger Entlassung des Soldaten aus der Bundeswehr (§ 1 Abs. 5).
- b) Anspruch der Arbeitgeber auf Erstattung der während der Wehrdienstzeit des Arbeitnehmers weitergezahlten Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 5).

Diese Mehrkosten werden mit 1,6 Millionen DM pro Haushaltsjahr veranschlagt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 448. Sitzung am 15. Juli 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3 § 1 Nr. 1 und 3 (§§ 7 und 8 a SVG)

In Artikel 3 § 1 sind unter Nummer 1 in § 7 Abs. 2 Satz 2 SVG und unter Nummer 3 Buchstabe c in § 8 a Abs. 3 Satz 1 SVG jeweils nach dem Wort „vorgeschriebene“ die Worte „ , über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende“ einzufügen.

Begründung

Anpassung an die in Artikel 1 Nr. 5 (§ 11 a Satz 2 ArbplSchG) und Nummer 7 (§ 13 Abs. 2 Satz 1 ArbplSchG) vorgesehenen Änderungen. Eine unterschiedliche Fassung der §§ 11 a und 13 des Arbeitsplatzschutzgesetzes einerseits und der §§ 7 und 8 a des Soldatenversorgungsgesetzes andererseits birgt die Gefahr in sich, daß auf eine sicherlich nicht gewollte Erweiterung zugunsten der Zeitsoldaten geschlossen wird.